

VEREINSSATZUNG

1.SHOTOKAN KARATE CLUB FRANKENTHAL E.V.

Landesleistungszentrum für Karate Rheinland-Pfalz



Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung und der ggf. daraus folgenden Ordnungen die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "1. Shotokan Karate Club Frankenthal e.V." (kurz: 1.ShKC).
2. Er ist in das Vereinsregister (Nr. 20657) beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Frankenthal und seine Geschäftsstelle am Wohnort des Ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung von Karate (sowie verwandter Sportarten) als Kampf- und Bewegungskunst, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und Persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Der Verein setzt sich für eine, von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene, sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein.
2. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Als Mittel zur Zweckerfüllung betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Trainingsmaßnahmen,
 - b) Teilnahme des Vereins an Meisterschaften und Turnieren, auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
 - c) die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den regionalen bzw. nationalen Fachverbänden,
 - d) die Vertretung des Karate als Kampfkunst nach außen und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der vom Verein verfolgte Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger sowie selbstloser Natur im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in deren jeweils geltender Fassung, beziehungsweise im Sinne etwaiger späterer gesetzlicher Nachfolgevorschriften.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem *Landessportbund Rheinland-Pfalz* zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen. Wirksamkeit und Ausführbarkeit eines solchen Beschlusses bedürfen der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



KARATE IN DEUTSCHLAND
DEUTSCHER KARATE VERBAND



• Landesleistungszentrum für Karate
Rheinland-Pfalz
• Bankverbindung
Deutsche Bank 24
IBAN: DE19 5457 0024 0206 6694 00

• Vertretungsberechtigter Vorstand
1.Vorsitzende: Imola Szebényi
2.Vorsitzender: Hans-Peter Muth
• Gemeinnützigkeit bescheinigt
Finanzamt Ludwigshafen

• Postadresse:
Imola Szebényi
Leiningner Str. 25
67227 Frankenthal
Tel.: (0176) 60 97 16 78
LLZ@shotokan-frankenthal.de

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Kinder
 - d) Passive Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - e) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.

Kinder sind Personen unter 14 Jahren.

Die *Ehrenmitgliedschaft*, mit allen Rechten ohne Pflichten, kann Mitgliedern aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, und Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen. Die Jahresmarke des Fachverbandes stellt der Verein.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihr(e) Erziehungsberechtigte(n) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Der Aufnahmeantrag wird rechtskräftig, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen von mindestens einem der Vorstandsmitglieder abgelehnt wird. Eine Begründung im Falle der Ablehnung ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Danach erlischt die Mitgliedschaft und die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein, ebenso die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Entrichtete Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.
5. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
6. Pokale jeglicher Art, die bei Meisterschaften im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb gewonnen werden, sind Eigentum des Vereins.
7. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Gesamtvorstand und durch eben diesen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter oder krimineller Handlungen.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich beim 1. Vorsitzenden gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben, und innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung bei eben diesem schriftlich begründet werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Gesamtvorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen.

§ 6 Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Das Nähere regelt die, vom Gesamtvorstand zu beschließende, Beitragsordnung.
2. Der reguläre Beitrag ist monatlich im Voraus zu leisten. Er kann nicht rückwirkend erhöht werden.
3. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karateverein übertreten.
4. Der Gesamtvorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keiner anderen Person übertragen werden.
4. Die Stimmberechtigung eines Mitgliedes ruht, solange finanzielle Säumnisse oder andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.
5. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, sofern sie dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.2), gegen einen Ausschluss (§ 5.4), sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand (gemäß §26 BGB)
2. Der *Gesamtvorstand* soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.
4. Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte angenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer

und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörnden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §670 BGB.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.März 2019 geschlossen und wird durch Eintrag im Vereinsregister in Kraft gesetzt.